

wie wir wollen, da hat die Phantasie den freiesten Spielraum, sie ist durch nichts behindert, weil wir eben nichts darüber wissen. Je weiter man auf diesem Wege geht, desto mehr nähert man sich der Auffassung, welche eine ältere Lex Baiuv. vor der uns erhaltenen angenommen hat, oder der Meinung, die die ganze Lex in diese ältere Zeit zurückverlegt.

Die erste Auffassung ist zulässig aber mit der grössten Vorsicht zu geniessen, weil da gar so viel hypothetisch und unbewiesen ist. Dürfen wir uns aber vielleicht der zweiten Meinung anschliessen, können wir vielleicht zu der einfacheren älteren Erklärung zurückkommen und die ganze Gesetzgebung Dagobert und der merowingischen Zeit zuweisen? Ich glaube kaum.

b. I n n e r e G r ü n d e .

Von den Rechtsnormen, welche die Lex Baiuv. enthält, geben zunächst die staatsrechtlichen Bestimmungen einen gewissen Anhaltspunkt für die Datierung.

Der Inhalt des Gesetzes lässt nämlich darüber keinen Zweifel aufkommen, dass es eine Satzung der fränkischen Könige ist, die in einer Zeit erlassen wurde, in welcher das Herzogtum in strammer Abhängigkeit unter dem Königtum steht¹. Und überblickt man die bairische Geschichte, so können hierfür aus dem siebenten Jh. nur die Zeiten König Dagoberts (gestorben 638) in Betracht kommen, auf dessen Befehl ja durch die Baiern der grosse Bulgarenmord erfolgt sein soll. Nach seinem Tode bürgt der Verfall, der im fränkischen Reiche im allgemeinen eintrat, dafür, dass damals das fränkische Königtum auch im Baiernlande nicht mächtig sein konnte. Und aus dem achten Jh. ist es erst wieder die Zeit des Hausmeiers Karl Martell, unter dem 725 und 728 das bairische Herzogtum wieder unter die fränkische Macht gebeugt wurde; doch scheint zunächst die Abhängigkeit nicht allzu lange gedauert zu haben. Nach schwerem Kampfe ist 744 Herzog Odilo niedergeworfen und damit beginnt fränkische Herrschaft für längere Zeit.

So erscheint die Zeit Dagoberts oder die Zeit nach 744 als jene Zeitabschnitte, in denen vermutlich die Lex Baiuv. entstanden sein dürfte; die kurze Frankenherrschaft

1) Vgl. statt aller Brunner, DRG. I², 461.